

erregend sei auch, daß es in Belgien keine Gesetze gebe, die Fremdenhaß und Rassismus verbieten. Besonders beängstigend seien in diesem Zusammenhang die Aktivitäten von rechtsradikalen Parteien und ihre wachsende politische Bedeutung. Die Ausschußmitglieder monierten auch die tiefe Kluft zwischen Männern und Frauen mit Blick auf Beschäftigung und Bezahlung: Der Anteil der Frauen, die arbeitslos sind, liege um 60 vH über dem der Männer, und die Entlohnung der Frauen betrage nur zwischen 60 und 80 vH von der der Männer. Belgien solle effektive Maßnahmen ergreifen, um der Benachteiligung der Frau entgegenzuwirken. Der CESCR empfahl des weiteren, wirksame Schritte zur Bekämpfung von Pädophilie, Kinderpornographie, Kinderprostitution und der Gewalt gegen Kinder zu unternehmen.

Der eigentlich zur Prüfung anstehende Bericht *Jugoslawiens* wurde von den Experten nur kurz besprochen, da die Regierung keine offiziellen Vertreter entsandt hatte (zwei Angehörige der Ständigen Vertretung des Landes in Genf saßen aber unter den Zuhörern). Die Regierung des Vertragsstaats soll 2002 einen aktualisierten Bericht vorlegen; dieser soll auch die Auswirkungen des Luftkriegs der NATO einbeziehen. Der CESCR empfahl schon einmal die Einrichtung einer nationalen Menschenrechtsinstitution und die Einführung der Menschenrechtserziehung in das Bildungswesen.

Der Ausschuß begrüßte die Initiative des neuen Königs von Marokko, Mohammed VI., und seiner Regierung zur weiteren Entwicklung einer Menschenrechtskultur. Die Experten hoben die Einrichtung eines Menschenrechtsministeriums, einer nationalen Menschenrechtsinstitution und die Absicht, das Büro eines Ombudsmans einzurichten, positiv hervor. Gleichwohl seien in Marokko noch viele Mißstände bei der Umsetzung des Sozialpakts zu beanstanden, besonders hinsichtlich der Lage von Frauen und Kindern. Der Ausschuß monierte auch, daß es noch keine Lösung in der Frage der Selbstbestimmung der Westsahara gebe. Der Mindestlohn reiche für einen angemessenen Lebensstandard nicht aus; für Hausangestellte – oftmals Mädchen, die von ihren Arbeitgebern mißhandelt und ausgebeutet werden – gebe es keinen rechtlich gesicherten Arbeitsschutz. Besorgniserregend seien die hohe Armutsrate, die hohe Kindersterblichkeit und die niedrige Einschulungsquote von nur 47 vH der Kinder. Der CESCR empfahl Marokko, frauendiskriminierende Gesetze abzuschaffen, das Arbeitsalter für Kinder von 12 auf 15 Jahre anzuheben und die exzessive Beschränkung des Streikrechts aufzuheben. □

## Gefahren von Amnestieregelungen

ANJA PAPPENFUSS

**Menschenrechtsausschuß: 68.-70. Tagung – Rückzug Trinidad und Tobagos vom Individualbeschwerdeverfahren – Zivildienst in manchen Ländern doppelt so lange wie der Wehrdienst – Straffreiheit für Schwangerschaftsabbruch nach Vergewaltigung gefordert – Polygamie nicht paktkonform**

(Dieser Beitrag setzt den Bericht von Anja Pappenuß, Fingerabdruck und Iriserkennung, VN 6/2000 S. 205ff., fort. Vgl. auch Eckart Klein / Friederike Brinkmeier, CCPR und EGMR. Der Menschenrechtsausschuß der Vereinten Nationen und der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte im Vergleich, VN 1/2001 S. 17ff.)

Auf seinen drei Tagungen des Jahres 2000 in New York und Genf behandelte der *Menschenrechtsausschuß* (CCPR) insgesamt 13 Staatenberichte. Dem Ausschuß (Zusammensetzung: VN 4/2000 S. 160) obliegt die Überwachung der Einhaltung des 1976 in Kraft getretenen Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte (kurz: Zivilpakt) vermittels dreier Verfahren: des Berichts-, des Individualbeschwerde- und des Staatenbeschwerdeverfahrens. Im Berichtsverfahren überprüfen die 18 unabhängigen Sachverständigen die von den bislang 148 Staaten (so der Stand Mitte November 2000), die den Zivilpakt ratifiziert haben, erstellten Berichte über die rechtlichen und politischen Schritte zur Umsetzung der im Pakt enthaltenen Rechte; sie geben dann abschließende Stellungnahmen dazu ab, ob diese Maßnahmen ausreichen, um die Verpflichtungen aus dem Pakt zu erfüllen. Der CCPR tagte vom 13. bis 31. März in New York (68. Tagung) sowie vom 10. bis 28. Juli (69. Tagung) und vom 16. Oktober bis zum 3. November 2000 (70. Tagung) in Genf.

Seit der 1977 erfolgten Konstituierung des CCPR wurden bis zum Beginn seiner 70. Tagung unter dem mit dem I. Fakultativprotokoll zum Pakt geschaffenen *Individualbeschwerdeverfahren* in 268 Fällen Vertrags-, also Menschenrechtsverletzungen festgestellt; 181 Beschwerden waren noch anhängig. 97 Staaten haben das Fakultativprotokoll ratifiziert; allerdings sieht sich der Ausschuß legitimiert, Beschwerden auch gegen zwei weitere Staaten zu behandeln, nämlich gegen die beiden Vertragsparteien, die das Protokoll gekündigt haben. Voraussetzung ist, daß die Beschwerden vor dem Wirksamwerden der Kündigungen eingereicht wurden. Das betrifft Jamaika, das im Herbst 1997, sowie Trinidad und Tobago, das Ende März 2000 gekündigt hatte. Beide Karibikstaaten führen gemeinsam mit Uruguay die Liste der Länder an, die im Individualbeschwerdeverfahren am häufigsten vom Ausschuß kritisiert wurden. So waren wie 1999 von den zahlreichen Beschwerden, die der Ausschuß in nichtöffentlicher Sitzung auf den drei Tagungen behandelte, zahlreiche gegen Jamaika gerichtet. Insgesamt war mehr als die Hälfte der Beschwerden als zulässig erklärt worden. Die meisten bezogen sich auf die Artikel 7 (Folterverbot), 10 (menschenswürdige Behandlung in der Haft) sowie 14 (fairer Gerichtsverfahren) des Paktes. Gegen Jamaika wurden zwei Beschwerden vorgebracht, die unmenschliche Bedingungen in der Haft zum Gegenstand hatten. In einem Fall saß ein zum Tode Verurteilter acht Jahre lang in Isolationshaft, ein anderer fünf Jahre. Beiden Beschwerden wurde stattgegeben. Zwei Beschwerden gegen die Länge des Zivildiensts in Frankreich (er ist doppelt so lange wie der Militärdienst) wurden vom CCPR abschlägig beurteilt. Im Durchschnitt dauert ein Beschwerdeverfahren vor dem Ausschuß von

der Einreichung der Beschwerde bis zur Verkündung der Stellungnahme des CCPR zwischen drei und fünf Jahren.

Eine weitere wichtige Aufgabe des Ausschusses ist die Auslegung der im Pakt enthaltenen Rechte durch die Verabschiedung sogenannter *Allgemeiner Bemerkungen*. Diese sollen den Vertragsstaaten die Umsetzung der Rechte erleichtern. 2000 wurde die Allgemeine Bemerkung Nr. 29 über den Art. 4 des Zivilpakts diskutiert, jedoch nicht verabschiedet. Der sieht die Möglichkeit vor, daß ein Vertragsstaat in Zeiten eines öffentlichen Notstands Maßnahmen ergreifen kann, die Verpflichtungen aus dem Pakt außer Kraft setzen können. Die Experten waren sich einig, daß diese Regel nicht auf die Art. 6, 7, 8, 11, 15, 16 und 18 angewandt werden dürfe (was freilich schon im Pakt steht). Anlässlich der 2001 im südafrikanischen Durban stattfindenden Konferenz der Vereinten Nationen gegen den Rassismus begann der CCPR mit dem Entwurf für eine Allgemeine Bemerkung zu Rassismus und Ausländerfeindlichkeit. Die Allgemeine Bemerkung Nr. 28 zu Art. 3 (rechtliche Gleichstellung von Männern und Frauen) wurde verabschiedet. Bekräftigt wird beispielsweise das grundlegende Erfordernis der Nichtdiskriminierung. Darüber hinaus werden spezifische aktuelle Probleme angesprochen wie die Notwendigkeit des Schutzes der Frau bei bewaffneten Konflikten; weiterhin werden die Staaten etwa dazu angehalten, Informationen über möglicherweise für Frauen geltende Kleidungsvorschriften vorzulegen.

47 Staaten erkennen das *Staatenbeschwerdeverfahren* unter Art. 41 des Paktes an (zwei von ihnen hatten ihre Anerkennung befristet: Deutschland bis zum 10. Mai 2001, die Schweiz bis zum 18. September 2002). Bisher wurde dieses Verfahren von den Staaten aber noch nicht genutzt. 44 Staaten haben sich mit der Ratifizierung des II. Fakultativprotokolls verpflichtet, die Todesstrafe abzuschaffen.

## 68. Tagung

Der zweite periodische Bericht der *Republik Kongo* wurde mit sechs Jahren Verspätung eingereicht. Er schildert nach Ansicht der Ausschußmitglieder lediglich die gesetzgeberischen Maßnahmen, nicht jedoch die praktische Umsetzung der im Zivilpakt aufgeführten Rechte. Der CCPR würdigte, daß die Regierung in Brazzaville schwere Menschenrechtsverletzungen während des Bürgerkriegs seit 1993/94 eingestand. Bestürzt waren die Experten angesichts der Zahl der außergerichtlichen Hinrichtungen, der Praxis des Verschwindenlassens von Personen und der willkürlichen Verhaftungen während der vorangegangenen sieben Jahre durch das Militär, paramilitärische Kräfte und ausländische Soldaten. All diese schweren Verbrechen sollten untersucht und die Täter vor Gericht gestellt werden. Gewalt gegen Frauen, besonders Vergewaltigungen, die in diesem Zeitraum begangen wurden, und die Fortdauer solcher Verbrechen beunruhigten die Experten. Die Regierung solle Maßnahmen ergreifen, um Frauen besser vor Gewaltakten zu schützen. Im nächsten Bericht sollten mehr Zahlen und Fakten über den Status der Frau in der Gesellschaft

vorgelegt werden. Um die Unabhängigkeit der Richter und Gerichte zu gewährleisten, seien die Richter besser auszubilden und das Berufungsverfahren zu überprüfen.

*Großbritannien* legte den vierten und fünften Bericht über die Kanalinseln Jersey und Guernsey sowie die in der Irischen See gelegene Insel Man vor; diese Territorien unterstehen unmittelbar der englischen Krone und gehören nicht zum Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland. Der CCPR legte den Behörden der Inseln nahe, Menschenrechtserziehung in die Ausbildungspläne der Polizei- und Justizbeamten aufzunehmen. Auch wenn auf Man die Praxis der Prügelstrafe bereits abgeschafft worden sei, sollte sie auch per Gesetz verboten werden. Die im dortigen Strafrecht immer noch vorgesehenen atavistischen Bestimmungen über die Blasphemie als Vergehen sollten abgeschafft werden. Schließlich empfahl der Ausschuß den Verwaltungsbehörden der Inseln, den Gesetzgebungsprozeß zum Verbot jeglicher Rassendiskriminierung zum Abschluß zu bringen.

Auch nach der Überprüfung des vierten Berichts der *Mongolei* war den Experten der Status des Paktes im nationalen Recht des Landes nicht klargeworden. Sichergestellt solle werden, daß der Pakt im Falle eines Konflikts über dem Landesrecht steht. Bezüglich der rechtlichen Gleichstellung von Frauen und Männern seien noch zahlreiche Mißstände zu beklagen, so Diskriminierungen bei der Beschäftigung in der Privatwirtschaft, oder die Notwendigkeit, bei Vergewaltigungen Gewaltanwendung nachzuweisen, um eine Bestrafung des Täters zu erreichen. Die Experten waren besorgt über das Ausbleiben von Entschädigungen für Opfer von Menschenrechtsverletzungen, denen vor Gericht Recht zugesprochen wurde. Hinsichtlich der Länge und Gründe für die Untersuchungshaft seien im Bericht keine Angaben gemacht worden. Die Mongolei solle umgehend den Vorschlag, effektive Mechanismen der Überwachung in Gefängnissen einzuführen, umsetzen. Erschüttert waren die Ausschußmitglieder auch darüber, daß einige Häftlinge im Gefängnis verhungerten. Die Regierung solle die angemessene Versorgung der Insassen mit Nahrung und Medizin sicherstellen und generell die Bedingungen in den Haftanstalten verbessern. Der CCPR legte der Regierung nahe, die Notwendigkeit der Todesstrafe zu überdenken.

Mit zehnjähriger Verspätung hatte *Guyana* seinen zweiten Bericht eingereicht, der sich jedoch nur auf die Zeit vor 1987 bezog. In dem südamerikanischen Land wird immer noch die Todesstrafe angewandt. Der Ausschuß bedauerte es, daß in einigen Fällen auch die Vorgaben für ein faires Gerichtsverfahren nicht eingehalten worden seien. Sehr besorgt waren die Experten angesichts von Meldungen über außergerichtliche Tötungen durch die Polizei und die weitverbreitete Polizeigewalt. Der CCPR empfahl der Regierung, diese Fälle umgehend zu untersuchen und die Bestrafung durch körperliche Züchtigung ganz abzuschaffen. Diese verstoße gegen Art. 7 des Paktes. Die Beteiligung von Frauen am Erwerbs- und öffentlichen Leben sei in Guyana sehr gering. Obwohl die Verfassung Männern und Frauen gleiche Rechte garantiere, würden Frauen in bezug auf Heirat, Scheidung und Erbschaft rechtlich benachteiligt. Der CCPR

brachte seine tiefe Besorgnis darüber zum Ausdruck, daß Kinder unter zehn Jahren in Untersuchungshaft gehalten werden können. Generell sei die Situation in Guyanas Gefängnissen sehr schlecht. Mit ein Grund dafür sei die Überbelegung, die wiederum auf die exzessive Anwendung von Haft als Strafe oder als vorbeugende Maßnahme zurückzuführen ist.

#### 69. Tagung

Die Ausschußmitglieder waren erfreut über den umfassenden und detaillierten ersten Bericht *Kirgisistans*, der die Zeit seit der Unabhängigkeit 1991 abdeckte. Positiv bewerteten die Experten die Aufnahme des Paktes in die nationale Gesetzgebung und die Einrichtung einer den Präsidenten beratenden Menschenrechtskommission sowie eines Parlamentsausschusses für Menschenrechte. Der CCPR begrüßte das derzeitige Moratorium auf die Anwendung der Todesstrafe. Dieses solle unbefristet verlängert werden und die Todesstrafe umgewandelt werden. Der Ausschuß bemängelte die unmenschlichen Zustände in den Gefängnissen Kirgisistans und die Tatsache, daß Angeklagte, jugendliche Straftäter und Verurteilte in den gleichen Räumen untergebracht seien. Auch in Kirgisistan sind Frauen im öffentlichen Leben wenig vertreten. Ihre wirtschaftliche Situation scheine sich weiter zu verschlechtern, wodurch Frauenhandel und Gewalt gegen Frauen weiteren Auftrieb erhalten hätten. Das in dem Vertragsstaat vorhandene System der Aufenthaltsberechtigungen (*Propiska*) schränke die Bewegungs- und Reisefreiheit der Kirgisen paktwidrig ein und solle abgeschafft werden. Dem Ausschuß leuchtete auch nicht ein, warum der Zivildienst doppelt so lang ist wie der Militärdienst und warum Männer mit Hochschulabschluß kürzere Dienstzeiten abzuleisten haben als Männer ohne Abschluß.

Die Experten zeigten sich erfreut, daß *Irland* in seinem dritten Bericht auf die abschließenden Bemerkungen des CCPR zum ersten Bericht eingegangen war. Sie begrüßten ebenfalls die Einrichtung eines interministeriellen Ausschusses für Menschenrechte, der alle internationalen Verpflichtungen in diesem Bereich koordinieren soll. Der CCPR monierte, daß die für Beschwerden gegen Polizeibeamte zuständige Behörde nicht unabhängig ist. Der Sonderstrafgerichtshof, dessen Zuständigkeit ausschließlich vom Generalstaatsanwalt festgelegt wird, solle abgeschafft werden. Die siebentägige Untersuchungshaft, die nach dem Gesetz über Drogenhandel zulässig ist, sei mit Art. 9 Abs. 1 des Zivilpakts nicht vereinbar. Irland solle alle neuen Gesetze auf deren Auswirkungen auf Frauen hin überprüfen (*gender-proofing*). Die Experten waren besorgt, daß ein Schwangerschaftsabbruch nur im Fall der Gefährdung des Lebens der Schwangeren gesetzlich zulässig ist, nicht aber nach einer Vergewaltigung. Irland solle sicherstellen, daß Frauen nicht gezwungen sind, das Kind in einem solchen Fall auszutragen.

*Kuwait*s erster Bericht an den Ausschuß enthielt zwar eine Fülle an Gesetzen und Tabellen, offenbarte aber gleichzeitig die großen Mängel bei der Umsetzung der im Pakt enthaltenen Rechte. Die Interpretation der grundlegenden Art. 2 und

3 des Paktes durch Kuwait wurde vom Ausschuß für rechtlich unwirksam erklärt, da sie der wesentlichen Verpflichtung des Vertragsstaats widerspreche. Besonders schwerwiegend waren die Mängel in der Gewährleistung der Rechte für Frauen. Die Experten monierten die Existenz der Polygamie, den Ausschluß der Frauen vom Wahlrecht sowie die geringe Anzahl an Frauen in hohen Positionen; in Kuwait gibt es keine einzige Richterin. Die Regierung wurde aufgefordert, Frauen die vollen Rechte nach den Art. 25 und 26 zu gewährleisten. Nicht im Einklang mit dem Pakt seien auch die sehr vage definierten Verbrechenarten, die mit dem Tod bestraft werden. Der CCPR legte Kuwait nahe, die Todesstrafe abzuschaffen und bis dahin zumindest faire Gerichtsverfahren zu gewährleisten. Die Experten waren besorgt, daß Abtreibung als ein Verbrechen gilt und daß es keinerlei Ausnahmen davon gibt. Der Ausschuß machte die Regierung darauf aufmerksam, daß das Schicksal von mindestens 62 Personen, die 1991 unter dem Kriegsrecht verhaftet wurden, ungewiß geblieben sei. Im nächsten Bericht solle über jeden Fall Aufklärung erfolgen. Der CCPR akzeptierte die Aussage der Delegation nicht, daß es in Kuwait keine Minderheiten gebe, und forderte die Regierung auf, im nächsten Bericht dazu Informationen zu liefern. Inakzeptabel sei es, Beduinen, die in Kuwait geboren wurden oder seit mehreren Jahrzehnten dort leben, generell als Illegale zu bezeichnen. Kuwait solle sicherstellen, daß die Beduinen die gleichen Rechte wie die Kuwaiter genießen. Der Ausschuß war genauso besorgt über das Fehlen von politischen Parteien wie darüber, daß bei der Wehrpflicht kein Ersatzdienst zugelassen ist. Beides solle überprüft werden.

*Australien* hatte seinen dritten Bericht zehn Jahre nach der Frist zusammen mit dem vierten Bericht eingereicht. Der Ausschuß monierte hauptsächlich die mangelnde Umsetzung des Zivilpakts im Hinblick auf die Rechte der Aborigines. Angesichts des hohen Grades an Armut und sozialer Ausgrenzung bei dieser Bevölkerungsgruppe empfahl der CCPR Australien, die notwendigen Schritte zu unternehmen, um die Gebietsansprüche der Ureinwohner wiederherzustellen und ihnen damit ihre Lebensgrundlage wiederzugeben. Der CCPR erkannte zwar die Bemühungen der Regierung an, die negativen Folgen der früher verfolgten Politik einer Trennung von Aborigines-Kindern von ihren Familien wiedergutzumachen. Sie solle diese Bemühungen verstärken und den Opfern und ihren Familien eine angemessene Entschädigung zukommen lassen.

#### 70. Tagung

*Trinidad und Tobago* hatte ebenfalls seinen dritten und vierten Bericht zur gleichen Zeit eingereicht. Der CCPR war beunruhigt darüber, daß das Strafrecht immer noch die Prügelstrafe und Auspeitschungen für Personen über 18 Jahren zuläßt. Dies seien unmenschliche Arten der Bestrafung, die im Widerspruch zum Pakt stünden und abzuschaffen seien. Überfüllte Gefängnisse mit zehnfacher Überbelegung und Gesetze über Diffamierung, die die Kritik an der Regierung oder an Staatsbeamten einschränken

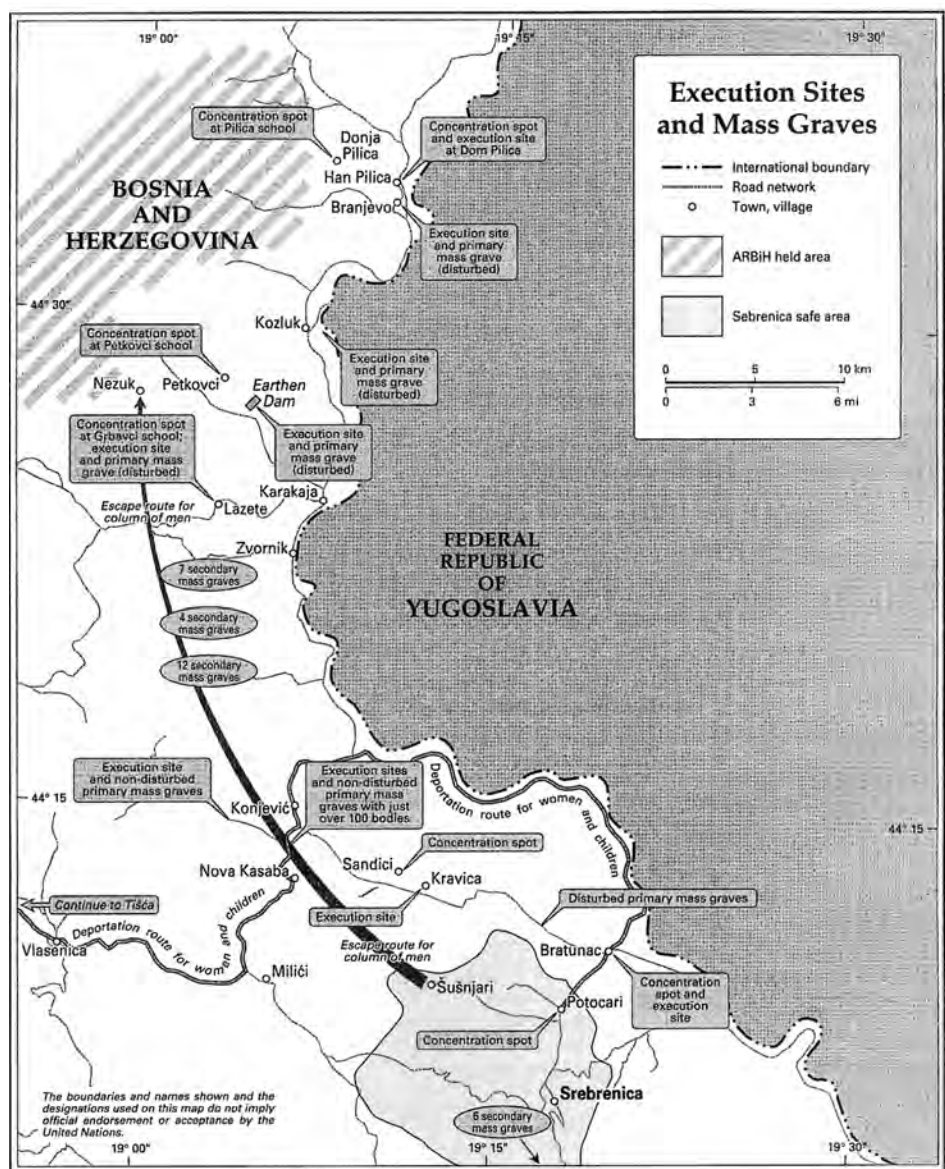


können, zählten zu den Mängeln, die die Experten ebenfalls benannten. Der CCPR empfahl Trinidad und Tobago unter anderem, bei allen Personen, über die die Todesstrafe verhängt wird, alle Bedingungen laut Art. 6 des Paktes einzuhalten. Das Gleichstellungsgesetz aus dem Jahre 2000 solle dahingehend ergänzt werden, daß es auch Diskriminierung auf Grund von Alter, sexueller Orientierung, Schwangerschaft oder der Infektion mit HIV/Aids abdeckt.

Der Ausschuß beglückwünschte Dänemark zu seinem hohen Standard des Menschenrechtsschutzes und seinen Bemühungen, die Bevölkerung in dieser Hinsicht aufzuklären. Auch sei der hohe Grad an Geschlechtergleichstellung in dem Vertragsstaat vorbildlich. Enttäuschend sei, daß Dänemark bisher seine Vorbehalte zum Pakt nicht zurückgenommen habe; wenigstens einige, vorzugsweise aber alle Vorbehalte sollten umgehend zurückgezogen werden. Die Experten waren besorgt über die exzessive Anwendung von Einzelhaft und über die Diskriminierung ethnischer Minderheiten. Dänemark solle die Praxis der Einzelhaft überprüfen; sie solle nur in Ausnahmefällen angewandt werden. DNA-Tests bei der Einwanderung sollten nur dann zwingend durchgeführt werden, wenn familiäre Bindungen nachgewiesen werden sollen.

Die peruanische Delegation wies auf die für April 2001 terminierte Präsidentenwahl hin. Der Ausschuß brachte seine Hoffnung zum Ausdruck, daß diese Wahl in einer Atmosphäre der Transparenz und Freiheit und im Einklang mit internationalen Standards abgehalten werde. Positiv beurteilten die Experten die Abschaffung der sogenannten gesichtslosen Richter und die Überleitung der Zuständigkeit bei Terrorakten von militärische auf zivile Gerichte. Peru solle jedoch das Amnestiegesetz von 1995 abschaffen und davon Abstand nehmen, ein neues zu verabschieden. Amnestiegesetze tragen nach Ansicht der Ausschußmitglieder dazu bei, ein Klima der Straflosigkeit zu fördern. Die drei Richter, die 1997 vom Kongreß entlassen worden waren, weil sie eine dritte Amtsperiode des damaligen Präsidenten Alberto Fujimori für verfassungswidrig erklärt hatten, sollten wieder eingesetzt und die Unabhängigkeit der Justiz gewährleistet werden. Besorgniserregend seien die Zustände in den Gefängnissen Lurigaicho und Lima sowie die Praxis der Einzelhaft bis zu einem Jahr. Eine so lange Einzelhaft beeinträchtigt die physische und mentale Gesundheit der Insassen und sei damit eine unmenschliche Behandlung. Peru solle diese Praxis überprüfen und die Verhältnisse in den Gefängnissen verbessern. Des weiteren sollten das Verbot der Abtreibung bei Vergewaltigung aufgehoben und Maßnahmen gegen unfreiwillige Sterilisationen ergriffen werden.

Der CCPR begrüßte Schritte Argentiniens, die nationale Aussöhnung voranzubringen, und in diesem Zusammenhang besonders die Entschädigung von Opfern des Militärregimes. Der Ausschuß bekräftigte jedoch seine Bedenken hinsichtlich der Straflosigkeit von Menschenrechtsverletzern aus dieser Zeit. Die Experten zeigten sich besorgt über die anhaltenden Anschläge gegen Menschenrechtsverteidiger, Richter und NGO-Vertreter. Argentinien solle so lange schwere Menschenrechtsverletzungen aus



*Nicht alle Fragen im Zusammenhang mit dem Fall Srebrenica, so UN-Generalsekretär Kofi Annan im Herbst 1999, könnten durch seinen Bericht an die Generalversammlung (vgl. S. 106 dieser Ausgabe) beantwortet werden, doch hoffe er, damit einen Beitrag zur historischen Wahrheit zu leisten. Geschildert wird der zeitgeschichtliche Hintergrund vom Auseinanderbrechen der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien an; eingegangen wird dabei auf die kriegsgerischen Auseinandersetzungen in Bosnien-Herzegowina, den Ansatz der »Schutzonen«, die Ereignisse in Srebrenica vom Februar bis zum Juli 1995 und auch auf den Fall von Žepa. Die Karte aus dem Bericht mit ihrer Ortsangabe der Exekutionsplätze und Massengräber gibt die Topographie des Mordens wieder.*

der Zeit der Militärdiktatur verfolgen und vor Gericht bringen, wie es notwendig sei. Sichergestellt werden sollte, daß die Täter nicht in der Armee oder beim Staat eingestellt würden. Argentinien solle seine Bestimmungen für die Untersuchungshaft in Einklang mit dem Zivilpakt bringen, in seinen nächsten Bericht etwaige Beschwerden über Mißhandlungen durch Gefängnispersonal aufnehmen und das Abtreibungsrecht so ändern, daß ein Schwangerschaftsabbruch nach einer Vergewaltigung straffrei bleibt.

Der CCPR zeigte sich erfreut über die positive Entwicklung zu einem Mehrparteiensystem in Gabun. Begrüßenswert sei auch, daß der Pakt vor Gericht angerufen werden kann und daß die

Polizei nicht mehr dem Militär, sondern dem Innenministerium unterstellt ist. Bedauerlich hingegen sei, daß in Gabun immer noch Polygamie praktiziert werde und daß Art. 252 seines Bürgerlichen Gesetzbuchs den Gehorsam der Ehefrau gegenüber dem Ehemann vorschreibt. Beides sei mit dem Gleichheitsgrundsatz des Zivilpakts nicht vereinbar. Frauen benachteiligende Gesetze in bezug auf Heirat, Scheidung und Erbschaft sollten ebenfalls abgeschafft werden. Gabun solle die notwendigen Vorbereitungen treffen, um dem Fakultativprotokoll zur Abschaffung der Todesstrafe beizutreten, und dafür Sorge tragen, daß die Untersuchungshaft eine Dauer von 48 Stunden nicht überschreitet. □